



# Grosser Stadtrat der Stadt Schaffhausen

## BESCHLUSSPROTOKOLL

### 2. Sitzung vom 20. Januar 2026

#### Traktandum 1      **Vorlage des Stadtrats vom 13. Februar 2024: Umstellung alte Baurechtsverträge auf Referenzzinssatz**

---

Der Grosse Stadtrat heisst die Vorlage des Stadtrats vom 13. Februar 2024: Umstellung alte Baurechtsverträge auf Referenzzinssatz und den Bericht und Antrag der Geschäftsprüfungskommission vom 20. November 2025 mit **den heute beschlossenen Änderungen** in der **Schlussabstimmung mit 32 : 0 Stimmen** wie folgt gut:

1. Der Grosse Stadtrat nimmt Kenntnis von der Vorlage des Stadtrats vom 13. Februar 2024 betreffend «Umstellung alte Baurechtsverträge auf Referenzzinssatz» und vom Bericht und Antrag der Geschäftsprüfungskommission vom 20. November 2025.
2. Der Grosse Stadtrat ermächtigt den Stadtrat, bestehende Baurechtsverträge, welche als massgeblichen Zinssatz auf den Hypothekarzins der 1. Althypothek der Schaffhauser Kantonalbank abstützen, auf den hypothekarischer Referenzzinssatz zzgl. Risikozuschlag bei gleichzeitiger Anpassung der Landwerte umzustellen, so dass die Baurechtszinsen im Umstellungszeitpunkt unverändert bleiben.
3. Der Stadtrat wird beauftragt, das derzeit geltende Baurechtsmodell der Stadt Schaffhausen grundlegend zu überprüfen und dem Grossen Stadtrat in den nächsten zwei Jahren eine Vorlage zur Erneuerung der Baurechtskonditionen (Revision der Richtlinien zur Baurechtsvergabe RSS 700.4 und ggf. der Stadtverfassung RSS 100.1) zu unterbreiten.
4. **Die Einwohnergemeinde Schaffhausen wird verpflichtet, bei allen Bau-, Anpassungs- oder Erweiterungsgesuchen von bestehenden Baurechtsverträgen, die Vertragsbedingungen an die aktuellen Baurechtsrichtlinien anzupassen, sofern sie im Interesse der Stadt liegen. Sollte der Baurechtsnehmer die aktuell gültigen Baurechtsbedingungen der Stadt nicht akzeptieren, ist die Zustimmung zum Baugesuch zu verweigern.**
5. **Die Einwohnergemeinde Schaffhausen wird verpflichtet, bei sämtlichen Handänderungen von Baurechtsliegenschaften ihr Vorkaufsrecht bei nicht gemeinnützigen Wohnbauliegenschaften (ausgenommen sind Einheiten im Stockwerkeigentum) auszuüben, sofern keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen. Die beurkundeten Kaufpreise sind durch das AGS auf die Plausibilität hin zu überprüfen. Die Baurechtsliegenschaften sind im Nachgang mit den aktuellen Baurechtsbedingungen zu versehen und wieder am Markt anzubieten. Ausgenommen, wenn die Kaufpartei sich den aktuellen Baurechtsbedingungen unterwirft.**

---

**Traktandum 2      Vorlage des Stadtrats vom 17. Juni 2025:  
Fachstelle Beschaffung - Freigabe der finanziellen Mittel**

---

Der Grosse Stadtrat heisst die Vorlage des Stadtrats vom 17. Juni 2025: Fachstelle Beschaffung - Freigabe der finanziellen Mittel und den Bericht und Antrag der Baufachkommission vom 3. Januar 2026 mit **den heute beschlossenen Änderungen** in der **Schlussabstimmung mit 18 : 11 Stimmen, bei 3 Enthaltungen** wie folgt gut:

1. Der Grosse Stadtrat nimmt Kenntnis von der Vorlage des Stadtrats vom 17. Juni 2025 sowie vom Bericht und Antrag der Baufachkommission vom 2. Januar 2026.
2. Der Grosse Stadtrat gibt die im Budget 2025 enthaltenen und mit Beschluss vom 26. November 2024 genehmigten finanziellen Mittel für die Fachstelle Beschaffung (Konto 6210.3010.00 und 6210.3050.xx) frei.
3. **Auf Vorgaben, welche auf eine Einschränkung des Fleischkonsums in den Altersheimen abzielen, ist in den Beschaffungsrichtlinien zu verzichten.**
4. **Der Stadtrat berichtet dem Grossen Stadtrat nach spätestens drei Jahren über den Erfolg der Fachstelle Beschaffung.**

---

**Traktandum 3      Vorlage des Stadtrats vom 16. September 2025:  
Botschaft zur Volksinitiative «Chind id Badi!»**

---

Der Grosse Stadtrat heisst die Vorlage des Stadtrats vom 16. September 2025: Botschaft zur Volksinitiative «Chind id Badi!» und den Bericht und Antrag der Bildungskommission vom 30. Dezember 2025 mit in der **Schlussabstimmung mit 21 : 9 Stimmen, bei 2 Enthaltungen** wie folgt gut:

1. Der Grosse Stadtrat nimmt Kenntnis von der Vorlage des Stadtrats vom 16. September 2025 betreffend Botschaft zur Volksinitiative «Chind id Badi!» sowie vom Bericht und Antrag der Bildungskommission vom 30. Dezember 2025.
2. Der Grosse Stadtrat erklärt die Volksinitiative «Chind id Badi!» für gültig.
3. Die Volksinitiative «Chind id Badi!» wird den Stimmberechtigten mit dem Antrag auf Ablehnung zur Abstimmung unterbreitet.
4. Der Grosse Stadtrat bewilligt einen wiederkehrenden Kredit von 200'000 Franken pro Jahr (Konto 5140.3637.00 188'000 Franken (für KSS), Konto 5150.3637.00 12'000 Franken (für Rhybadi)), um den städtischen Kindern zwischen 6 und 16 Jahren 50 % an die Kosten eines Saisonabos in der Rhybadi oder eines Saison- bzw. Jahresabos in der KSS (Wasser- und Eispark) zu vergüten (resp. 75 % mit Kulturlegi). Die Bewilligung erfolgt vorbehältlich der Ablehnung der Volksinitiative durch die Stimmberechtigten oder des Rückzugs der Volksinitiative.
5. Ziff. 4 dieses Beschlusses untersteht gestützt auf Art. 25 lit. f der Stadtverfassung dem fakultativen Referendum.
6. Das am 20. Dezember 2022 vom Grossen Stadtrat überwiesene Postulat von Grossstadtrat Marco Planas «Badi für alle» wird abgeschrieben.

IM NAMEN DES GROSSEN STADTRATS

Der Präsident:

Die Ratssekretärin:

Christoph Hak (GLP)

Sandra Ehrat

Schaffhausen, 20. Januar 2026/saneh